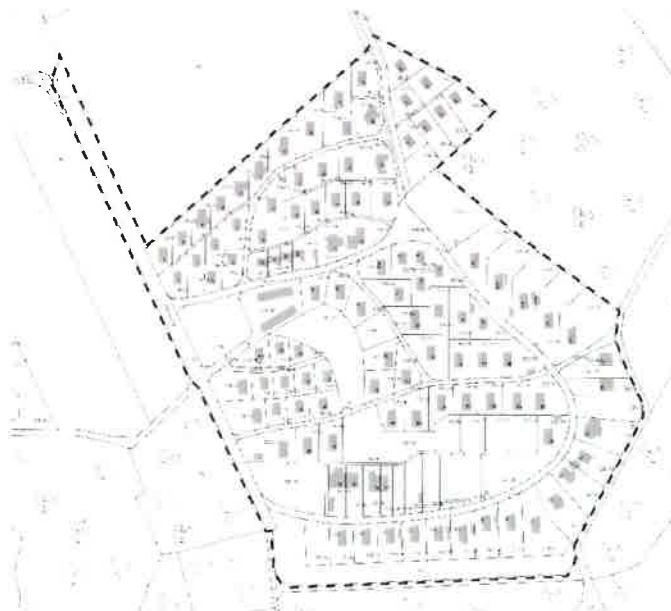


**Bekanntmachung der Stadt Lichtenberg
über die Durchführung der öffentlichen Auslegung
gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
für die Aufhebung des Bebauungsplanes
„Ferienpark Frankenwald“**

Der Stadtrat Lichtenberg beschloss die Einleitung eines Verfahrens zur Aufhebung des Bebauungsplanes „Ferienpark Frankenwald“ im Sinne von §1 Abs. 8 BauGB.

Der Geltungsbereich der Aufhebung des Bebauungsplanes umfasst den gesamten Geltungsbereich des aufzuhebenden Bebauungsplanes. Das Planungsgebiet liegt rund 1.400 Meter südlich des Stadtkerns von Lichtenberg. Es wird begrenzt im Norden von landwirtschaftlichen Flächen, im Osten und Süden von Waldflächen und im Westen vom Schlangenweg.

In der Sitzung des Stadtrates vom 15. März 2021 wurde der Planentwurf gebilligt. Das Plangebiet des Bebauungsplanes besitzt eine Größe von etwa 7,5 Hektar. Der Geltungsbereich sowie die Lage im Gemeindegebiet sind aus untenstehenden nicht maßstäblichen Lageplänen ersichtlich.



Mit der Ausarbeitung des Planes und der Durchführung des Verfahrens ist das Ingenieurbüro IVS aus Kronach beauftragt.

Die gebilligten und zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmten Entwürfe zur Aufhebung des Bebauungsplanes „Ferienpark Frankenwald“ in der Fassung vom 15. März 2021, können im Zeitraum

vom 3. Mai bis 4. Juni 2021

im Rathaus der Stadt Lichtenberg, Marktplatz 16, während der allgemeinen Dienststunden, von jedermann eingesehen werden.

Da es aufgrund der aktuellen Covid-19 Problematik vorübergehend zu Auflagen im Parteiverkehr kommen kann, wird gebeten, die Einsichtnahme gegebenenfalls vorher telefonisch anzumelden, um Wartezeiten zu vermeiden.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung sowie die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind während der Beteiligung gemäß § 4a Abs. 4 BauGB in das Internet auf der Seite der Verwaltungsgemeinschaft Lichtenberg eingestellt und können unter der Adresse <https://www.vg-lichtenberg.de> eingesehen und abgerufen werden.

Während der Beteiligung können Stellungnahmen bei der Verwaltung vorgebracht werden.

Da das Ergebnis der Behandlung der Anregungen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Folgende umweltrelevante Informationen sind verfügbar:

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen mit aus und können ebenfalls eingesehen werden. Es sind allerdings keine umweltbezogenen Informationen verfügbar.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Lichtenberg, den 23. April 2021


Kristian von Waldenfels
Erster Bürgermeister

